

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwaltskanzlei Costard
Rechtsanwalt Thomas Costard
Bayreuther Str. 11, 90409 Nürnberg

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

und

- nachfolgend Mandant genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Rechtsanwalt ist ohne Abschluss einer Honorarvereinbarung an die gesetzlich festgelegte Gebührenordnung der Rechtsanwälte gebunden.

Die nachstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.

Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Honorarvereinbarungen dürfen sich demgegenüber am Zeitaufwand orientieren, das Gesamthonorar muss jedoch in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des Auftrags und den Haftungsrisiken des Rechtsanwalts stehen.

Dies vorausgeschickt, kommt nachfolgende Honorarvereinbarung zustande:

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

2. Stundensatz

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Tätigkeit nach angefallenem Stundenaufwand abzurechnen.

Der Stundensatz beläuft sich auf _____.

Dies gilt auch für die Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet.

Der Stundensatz ist ein Nettobetrag. Der Rechtsanwalt erhält auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Sofern das Gesamthonorar wegen der besonderen Bedeutung der Sache aus berufsrechtlichen Gründen zu erhöhen ist, werden sich die Parteien auf einen angemessenen Betrag einigen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Gebühren.

Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.

Anfallende Auslagen wie Telefon, Telefax, Kopien, Reisekosten etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet, § 2 Abs. 2 i. V. m. Vergütungsverzeichnis (VV) Nr. 7000 ff. RVG. Reisekosten werden nach Anfall vergütet, Reisezeiten mit dem vollen Stundensatz berechnet. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nm. 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Ohne Mandatsbearbeitung angefallene Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der vollen Höhe des obigen Stundensatzes berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

3. Abrechnung und Zeitnachweise

Der angefallene Stundenaufwand wird in Einheiten zu 0,25 h erfasst und monatlich abgerechnet. Den Abrechnungen sind detaillierte Zeitaufstellungen zum Nachweis des Aufwandes beigefügt.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt, bis sie von einer der Parteien gekündigt wird.

Nürnberg, _____

_____, _____

Rechtsanwalt Costard

Mandant